# Satzung

# der Ortsgemeinde Berzhahn zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09. Februar 2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Berzhahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 06.10.2014, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.02.2015 wie folgt neu gefasst:

# I. Reihengrabstätten

Gebühr für die

a)	Uberlassung einer Reihengrabstatte für	
	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>62,50</b> EUR
b)	spätere Einebnung der Grabstätte	.100,00 EUR
c)	Überlassung einer Reihengrabstätte für	
	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>125,00</b> EUR
d)	spätere Einebnung der Grabstätte	.250,00 EUR.
e)	Beisetzung einer Urne im Reihengrab	<b>125,00</b> EUR.

### II. Doppelgrabstätten

Gebühr für

a) '	das Nutzungsrecht an einer Doppelgra	abstätte <b>380,00</b> EUR
b)	die spätere Einebnung der Grabstätte	370,00 EUR.

#### III. Urnenreihengrabstätten

Gebühr für die

a)	Überlassung einer Grabstätte für die		
	Beisetzung einer Urne	125,00	EUR
b)	Beisetzung einer weiteren Urne	125,00	EUR
c)	spätere Einebnung der Grabstätte	. 50,00	EUR.

## IV. Gebühr für das Ausheben und Schließen der Grabstätten

a)	Reihengrabstätte	420,00	EUR
b)	Doppelgrabstätte	.420,00	EUR
	Urnengrabstätte		

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Auslagen) sind vom Gebührenschuldnern zu ersetzen.

# VI. Benutzung der Leichenhalle

Gebühr für

- b) die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen ...... 50,00 EUR

#### VII. Beisetzung mit Gestattungsvertrag

Für die Beisetzung von Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Berzhahn sind, wird jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2014 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Berzhahn, den 09.02.2015

Ortsgemeinde Berzhahn, J.

Ortsbürgermeister